

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 22. Juni 2017

Nummer

**21**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	583
Öffentliche Zustellungen.....	584
Öffentliche Zustellungen.....	585
Abfallbetrieb: Widerruf Vertretungsbefugnis .....	585
<b>Kempen:</b> Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	586
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	586
Haushaltssatzung 2017.....	600
<b>Nettetal:</b> Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“.....	602
<b>Niederkrüchten:</b> Satzung Erhebung Beiträge f. straßenbauliche Maßnahmen .....	604
Flächennutzungsplan, 62. Änderung „Vollsortimenter Overhet- felder Straße“.....	611
Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ ...	612
Bebauungsplan Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“ .....	614
<b>Tönisvorst:</b> Grabstätten .....	615
Einladung Rat 29.06.2017 .....	616
<b>Viersen:</b> Jahresabschluss 2014.....	617
Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße/Am Lützenberg“ .....	617
<b>Willich:</b> Öffentliche Zustellung .....	619
11. Änderung Satzung Erhebung v. Erschließungsbeiträgen .....	620
Straßenwidmungen .....	621
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	623
Sparkassenzweckverb. Stadt Kre./Krs. Vie.: Einladung 27.06.17 ...	623
Bioabfallverband Niederrhein: Einladung 12.07.2017 .....	624
Einwohner am 31. März 2017 .....	625

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Luxxon Star Fight, FIN: L4HGTBBP286004388, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-  
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,  
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30  
- 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von  
08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist  
das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 14.06.2017

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 60/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 583

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 08.06.2017  
- Aktenzeichen 03193755320/le  
gegen:**

Frau  
Elisaveth Okitzidou  
Oreokastrou 5  
GR-570 13 THESSALONIKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.06.2017

Im Auftrag  
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 584

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 11.05.2017  
- Aktenzeichen 03240632321/le  
gegen:**

Frau  
Aileen Kristina Welter  
Hauptstraße 31  
56479 Oberrod

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2017

Im Auftrag  
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 584

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 15.05.2017  
- Aktenzeichen 03260403779/hö  
gegen:**

Herrn  
Marcin Krawczyk  
Breyeller Str. 65  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.06.2017

Im Auftrag  
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 584

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 17.03.2017  
- Aktenzeichen 03240613289/grä  
gegen:**

Herrn  
Sven Goos  
Lewerenzstraße 121  
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.06.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 585

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 28.04.2017  
- Aktenzeichen 03260401768/ze  
gegen:**

Herrn  
Jakub Pudlis  
Kolejowa 6 m.4  
PL-11-440 RESZEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.06.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 585

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 26.04.2017  
- Aktenzeichen 03193727254/vd  
gegen:**

Herrn  
Stoica Muntean  
Hallerstr. 60  
41844 Wegberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 585

## **Bekanntmachung des Abfallbetriebes des Kreises Viersen**

Gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen -ABV- vom 09.12.2005, in der z.Zt. geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 4 bekanntgemachte Vertretungsbefugnis des Herrn Dr. Arnd Tulke wird wegen seines Ausscheidens aus dem Abfallbetrieb zum 30.06.2017 widerrufen.“

Erster Betriebsleiter  
BUDE

Betriebsleiter  
RÖDER

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 585

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Stadt Kempen**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV NRW S. 1052), stelle ich fest:

1. Frau Stadtverordnete Heidemarie Karlivans, Breite Str. 65, Kempen, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Kempen zum 30.06.2017 niedergelegt.
2. Aus der Reserveliste der Partei „Bündnis 90/ Die Grünen“ rückt nunmehr

Herr Detlev Brands, Rapsweg 26, Kempen

ab 01.07.2017 in den Rat der Stadt Kempen ein.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Kempen, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kempen, den 13.06.2017

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister  
- Wahlleiter -  
Gez.  
(Ferber)  
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 586

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Kempen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

**Hinweis:** Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

#### **Legende:**

- 1.= ausgeübter Beruf
- 2.= Beraterverträge
- 3.= Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 4.= Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- 5.= Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- 6.= Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

#### **Alsdorf, Georg**

- 1: Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: Mitgliedschaft in folgenden Ausschüssen des

Landschaftsverbandes Rheinland: Gesundheitsausschuss, Sozialausschuss (stv. Mitglied), Krankenhausausschuss 3 (stv. Mitglied), Kommission Rheinischer Ehrenpreis für soziales Engagement und Prädikat Behindertenfreundlich (stv. Mitglied)

4: ./.

5: ./.

6: Vorsitzender FWK-Verein, 1.Brudermeister St. Matthias Bruderschaft Kempen, Schatzmeister Frischluft Kempen e.V., Vorsitzender Freie Wähler Kreis Viersen, Schatzmeister Stefanus Schützenbruderschaft

#### **Bayer, Albrecht**

1: Produkt Manager

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Beisitzer Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

#### **Becker, Renate**

1: Rentnerin

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Übungsleiterin Kinderturnen 3-6jährige

#### **Berninghaus, Caspar**

1: Pensionär

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

#### **Beyss, Stefanie**

1: Bürokauffrau

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Schatzmeisterin CDU Stadtverband Kempen

#### **Birkmann, Otto**

1: Rentner

2: ./.

3: ./.

4: Regionalbeirat Sparkasse Krefeld

5: ./.

6: ./.

#### **Bogedain, Wilfried**

1: Rechtspfleger

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion Kempen, Bund Dt. Rechtspfleger, Vorsitzender im LG Bezirk Krefeld

#### **Bovenschen, Werner**

1: Rentner

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

#### **Boves, Hans Gerd**

1: Bankkaufmann / Immobilienkaufmann

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Rechnungsprüfer der Forstbetriebsgemeinschaft Kempener Land

#### **Boves, Jörg**

1: Landwirt

2: ./.

3: ./.

4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen

5: ./.

6: ./.

#### **Boves, Sandra**

1: Bankkauffrau

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

#### **Brands, Detlev**

1: Chemikant

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

#### **Brüning, Norbert**

1:

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

#### **Brumme, Nicole**

1: Office Managerin

2: ./.

3: ./.

4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Buchholtz, Manfred**

1: Polizeibeamter  
2:  
3:  
4:  
5:  
6:

**Burchardt, Bernhard**

1: Rentner  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: stellv. Vorsitzender Heimatverein Tönisberg e. V.

**Caniceus, Jeyaratnam**

1: Elektromeister  
2: ./.  
3: Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kempen GmbH  
4: JVA Beirat Willich I  
5: ./.  
6: Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Mariä Geburt

**Coenen, Peter Josef**

1: selbst. Landwirt  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: Beisitzer im Vorstand CDU-Kreisagrarausschuss - Viersen, Vorsitzender der Ortsbauernschaft Kempen, Ortslandwirt f. Kempen  
6: Vorsitzender Reit- und Fahrverein Kempen-Schmalbroich

**Dehning-Marwedel, Frauke**

1: Kursleiterin  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Dickmanns, Reiner**

1: Lehrer  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Diedrichs, Frank**

1: Richter

2: keine  
3: keine  
4: keine  
5: keine  
6: keine

**Drabben, Christian**

1: Geschäftsführer  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Drabben, Karin**

1: Dipl. Ing. Landespflege  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: 2. Vorsitzende Unternehmerkreis Kempen

**Eicker, Thomas**

1: Pfarrer  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Eller, Carsten**

1: Student  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Diözesanjugendleiter des DJK Sportverbandes Aachen

**Engler, Dietmar**

1: Lehrer i.R.  
2: keine  
3: keine  
4: keine  
5: keine  
6: keine

**Engstfeld, Thomas**

1: selbst. Grafiker & Redakteur  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Fierley, Harald**

1: Rentner  
2: ./.



- 3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Stellv. Vorsitzender CDU-Ortsausschuss Mitte,  
Beisitzer CDU-Stadtverband Kempen

#### **Fischer, Peter**

- 1: Bereichsleiter Verwaltung  
2: keine  
3: keine  
4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Aufsichtsrat der Ver-  
kehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Mitglied der  
Verbandsversammlung des Sparkassenzweck-  
verbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen, stellv.  
Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld, Mit-  
glied Polizeibeirat Viersen  
5: keine  
6: stellvertretender Vorsitzender CDU-Fraktion Stadt-  
rat Kempen, Kreistagsmitglied seit 26.03.2013,  
Beisitzer Fraktionsvorstand CDU-Kreistagsfrakti-  
on Viersen, Beisitzer CDU-Vorstand Kreisverband  
Viersen, sachkundiger Bürger der CDU-Fraktion  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

#### **Flak, Katja**

- 1: Berufsberaterin  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

#### **Foerster, Stefan**

- 1: Lehrer  
2: keine  
3: keine  
4: keine  
5: keine  
6: keine

#### **Frese, Ralf**

- 1: Gärtnermeister  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

#### **Friedl, Hedwig**

- 1:  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

#### **Fröchtenicht, Bernd**

- 1: Steuerberater

- 2: ./.  
3: stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der  
Stadtwerke Kempen  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

#### **Fuchs, Vanessa**

- 1:  
2: keine Angabe  
3: keine Angabe  
4: keine Angabe  
5: keine Angabe  
6: keine Angabe

#### **Funken, Georg**

- 1:  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Beisitzer Martinsverein Kempen

#### **Gareißen, Andreas**

- 1: Kommunalbeamter  
2: ./.  
3: ./.  
4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Sparkasse Krefeld  
5: ./.  
6: Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Kempen,  
stellvertr. SPD-Vorsitzender OV Kempen

#### **Gehlen, Christian**

- 1: Angestellter öffentl. Dienst  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Schatzmeister des Vereins zur Unterstützung des  
THW Kempen e.V.

#### **Germes-Dohmen, Ina**

- 1: Lektorin, Autorin, Museumspädagogin  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: Beisitzer Kempener Geschichts- und Museums-  
verein, Kassenprüfer Förderverein Stadtbiblio-  
thek, stellv. Vorsitzende Förderverein St. Josef

#### **Görtz, Horst**

- 1: Rentner  
2: ./.  
3: ./.  
4: ./.  
5: ./.  
6: ./.

**Gomon, Günter**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Grams, Felix**

- 1: Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2: ./.
- 3: stellv. Mitglied im Aufsichtsrat VKV
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender FDP Kempen, stellv. Kreisverbandsvorsitzender FDP Viersen, Pressesprecher FDP Niederrhein

**Greven, Ludwig**

- 1: Maschinenbauingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Gronow, Hannelore**

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Grundei, Jens**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Vorsitzender des VFL Tönisberg

**Gruß, Jörg**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Güldenbog, Martina**

- 1: selbst. Haushaltshilfe
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Halbach, Birgit**

- 1: Angestellte KRZN
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: SPD Ortsverein Kempen Geschäftsführerin, AWO Ortsverein Kempen - 2. Vorsitzende, Bürgerverein Hagelkreuz - Vorstandsmitglied

**Halberkann, Felix**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Hasse, Carola**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Heesen, René**

- 1: Student Wirtschaftsingenieurwesen
- 2: keine
- 3: keine
- 4: stv. Aufsichtsratsmitglied der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Mitglied im Beirat der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5: Genosse der Volksbank Krefeld eG
- 6: Vorstandsmitglied des Ortsverbandes Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Ordentlicher Delegierter zum Landesparteitag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, stellv. Delegierter zum Bundesparteitag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Vertreter der Industriewerkschaft Metall in der Schulkonferenz des Berufskollegs Rheydt-Mülfort

**Heitzig, Odilo**

- 1: selbst. Unternehmensberater
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender FDP Kempen

**Helfenritter, Jörgen**

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender der Senioren Initiative Kempen e.V.



**Herbst, Hans-Joachim**

- 1: Key-Account-Manager
- 2: keine
- 3: keine
- 4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5: keine
- 6: Rechnungsprüfer Malteser Hilfsdienst e.V. Kempen, Mitglied im Beirat Krefelder-Eislauf-Verein 1981 e.V.

**Herbst, Wolfgang**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Hermes, Jaqueline**

- 1: Kauffrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Heussen, Dorothea**

- 1: Schulleiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Heyer, Ute**

- 1: Lehrerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Hinrichsen, Elisabeth**

- 1: Dipl. Sozialarbeiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer Förderverein Ev. Kita St. Peter Allee Kempen

**Höltken, Heike**

- 1: Sachbearbeiterin für Drittmittelprojekte
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzende der Frauen Union CDU Kempen,

Kreistagsmitglied

**Höner, Carsten**

- 1: Taxiunternehmer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer CDU Ortsausschuss Kempen Mitte

**Hötter, Uwe**

- 1: Gesamtschuldirektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender für 2. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

**Houben, Jochen**

- 1: Chemiker
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Huintjes, Kurt**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Kolpingsfamilie Kempen, Pfarrgemeinderat St. Mariae Geburt, Caritasausschuss

**Janßen, Karl-Heinz**

- 1: Kriminalbeamter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Joerißen, Ute**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Kadagies, Gisela**

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.

**6:** Schatzmeisterin FWK-Fraktion, Schatzmeisterin Freie Wähler Kempen e. V.

**Kadagies, Udo**

**1:** Wissenschaftlicher Angestellter

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen

**5:** ./.

**6:** ./.

**Karlivans, Heidemarie**

**1:** Rentnerin

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** ./.

**Kiwitz, Stefan**

**1:** Bilanzbuchhalter

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** ./.

**Klement, Jürgen**

**1:** Fernmeldetechniker i.R.

**2:** keine

**3:** keine

**4:** Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH, Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes

**5:** keine

**6:** stv. Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

**Klewin, Barbara**

**1:** Küsterin

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** Vorsitzende des Kreisverbandes der evangelischen Frauenhilfe im Rheinland

**Knabben, Klaus**

**1:** Rentner

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** ./.

**Knops, Herbert**

**1:** Leiter

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** Vorstandsvorsitzender der AGKE = Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in der Diözese Aachen

**Kohlhaas, Edgar**

**1:** Journalist

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** ./.

**Kolatus, Manfred**

**1:** Versicherungsmakler

**2:** keine

**3:** keine

**4:** keine

**5:** keine

**6:** stellv. Vorsitzender RSC Kempen

**Kollers, Reinhard**

**1:** Exportkaufmann

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** Schriftführer Hegering 1 der Kölner Jägerschaft, Mitglied Kreisjägerschaft Viersen Hegering Kempen

**Koth-Rohn, Nicol**

**1:** Fachübungsleiterin Reha

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

**6:** Vorsitzende BSG Kempen e.V.

**Krahé, Detlef**

**1:** Universitätsprofessor

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** Niersverband

**5:** Gesellschafter der Wave Scape Technologies GmbH, Mitglied im Beirat der Wave Scape Technologies GmbH

**6:** Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Akustik, VDE Bezirk Bergischland „Mitglied des Beirates“

**Kranzusch, Susanne**

**1:**

**2:** ./.

**3:** ./.

**4:** ./.

**5:** ./.

6: ./.

### **Kroll, Julian**

1:

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: stellv. Obmann Badminton DJK Thomasstadt

### **Krügel, Hans-Helmut**

1: Rentner

2: DVAG, Frankfurt

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

### **Kunz, Peter**

1:

2: keine Angabe

3: keine Angabe

4: keine Angabe

5: keine Angabe

6: keine Angabe

### **Lamozik, Josef**

1: techn. Angestellter, Maschinenbautechniker i.R.

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

### **Lange, Frank**

1: Pflegecontrolling

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Stadtbeauftragter im Malteser Hilfsdienst Kempen, Mitglied im Diözesanvorstand im Malteser Hilfsdienst

### **Lange, Winand**

1: Arzt

2: ./.

3: ./.

4: Mitglied der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg

5: ./.

6: Abteilungsleiter der Tennisabteilung des TuS St. Hubert

### **Lemke, Jörg**

1: Aufsichtsperson der BG Bau

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

### **Lempa, Ines**

1:

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Geschäftsführerin SKF e.V. Kempen

### **Lohberg, Bernd**

1: ./.

2: ./.

3: ./.

4: BfL (Luftaufsicht) am Flugplatz Grefrath im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf

5: ./.

6: Fluglehrer (alle Sparten), Abgeordneter der Flugplatzgemeinschaft Grefrath

### **Lommetz, Bernhard**

1: Dipl. Ökonom, Bankkaufmann

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: 1. Vorsitzender SSV Grefrath 1910/24 e.V.

### **Lützenburg, Josefine**

1: Rektorin

2:

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Vorsitzende des Personalrates für Lehrkräfte an Grundschulen im Kreis Viersen, Vorsitzende des Lehrerverbandes Bildung und Erziehung

### **Mechle, Hermann**

1: Rentner

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

### **Mertens, Margarete**

1: OStR im Ruhestand

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Ehrenamtl. Vorsitzende Sozialdienst kath. Frauen Kempen e.V. seit 1991 (SKF)

**Messing, Manfred**

- 1: Steinmetzmeister
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Michalek-Spetzius, Eva**

- 1: Erzieherin / Motopädin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Mielke, Jörg**

- 1: Pflegedirektor / Einrichtungsleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: im Vorstand der LVR-Klinik Viersen
- 5: ./.
- 6: ./.

**Möller, Helmut**

- 1:
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Müller-Kemler, Birgit**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Neuhaus, Nicole**

- 1: Team Managerin
- 2: ./.
- 3: stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Nicklaus, Carsten**

- 1: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 2: keine
- 3: Mitglied des Vorstands in der Steuerberaterkammer Düsseldorf
- 4: Mitglied des Vorstands im Steuerberaterverband Düsseldorf
- 5: Mitglied des Vorstands bei Steuerberaterverband Düsseldorf

- 6: keine

**Nieting, Marga**

- 1: Krankenschwester
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Nieting, Ulrich**

- 1: Sozialarbeiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Öchsner-Vietoris, Hannelore**

- 1: Qualitätsmanagementbeauftragte im Bereich Alter und Pflege
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Ortmann, Bettina**

- 1: Richterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Pasch, Andreas**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Pascher, Jürgen**

- 1: Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender SPD Kempen

**Pascher-Bellmann, Eva**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Petersen, Melanie**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Pimpertz, Hans**

- 1: Kriminalbeamter a.D.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 2. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich

**Platen, Hildegard**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Radtke, Horst**

- 1: Kriminalhauptkommissar a.D.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Rau, Daniela**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Raulf, Peter**

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Regh, Agnes**

- 1: Lehrerin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Reichert, Patrick**

- 1:

- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Reinsch, Wolfgang**

- 1: Hausmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Lebenshilfe Kreis Viersen

**Rennes, Werner**

- 1: stellvertr. Marktleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Riepe, Kjell**

- 1: Diplom-Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender der JAEB Kempen

**Rögels, Michael**

- 1: Industriekaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stellv. Vorsitzender JU Kempen / Kassierer

**Rönchen, Markus**

- 1: ev. Pfarrer
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Rosenfeld, Anni**

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Rousselet, Viviane**

- 1: Krankenschwester
- 2: ./.
- 3: ./.

- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Rox, Heinz Josef**

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Geotechnik GmbH
- 6: Verkehrsverein Vorsitz, Kirchenvorstand

**Rox, Thomas**

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer CDU Ortsausschuss Süd, Kassenprüfer BDVI NRW

**Rudlof, Thomas**

- 1: selbst. Fotograf
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Rübo, Volker**

- 1: Bürgermeister
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsratsvorsitzender Stadtwerke Kempen GmbH, Stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsratsmitglied Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH, Verwaltungsbeirat GWG
- 4: Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen (nebenamtl.), Mitglied Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Vorsitzender der Kempener Jagdgenossenschaften
- 5: Vorstand der Stiftung Hospital zum HI.Geist
- 6: ./.

**Rumphorst, Michael**

- 1: Ingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Geschäftsführer SNG Solarstrom Niederrhein GmbH & Co. KG, Vorstandsvorsitzender UNSere Energiegenossenschaft eG
- 6: Pfarrgemeinde St.Josef: Mitglied im Sachausschuss „Eine Welt“

**Rupprecht, Karin**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: stellv. Vorsitzende DKSB OV Kempen e.V.

**Scheiermann, Gero**

- 1: Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Junge Union Kempen, Kassierer Werbe- und Bürgerring St. Hubert, Vorsitzender CDU-Ortsausschuss St. Hubert

**Schiemann, Reinhold**

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

**Schlicker, Carmen**

- 1: kaufm. Angestellte
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: KassiererIn Stadtsportverband, stellv. Geschäftsführerin DLRG Kempen

**Schlien, Dietmar**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Schmidt, Werner**

- 1: Insolvenzberater
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Revisor Ortsverband AWO Kempen

**Schmitz, Hans-Willi**

- 1: Bankkaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stv. Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen e.V., stv. Vorsitzender DRK Ortsverein Kempen e.V.



**Schmitz, Renate**

- 1: Kauffrau
- 2: ./.
- 3: stellv. Aufsichtsratsmitglied Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Kassiererin Martinsverein, Siedlergemeinschaft Kamperlings, stellv. Geschäftsführerin SPD-Fraktion Kempen, Geschäftsführerin VdK Kempen / St. Tönis, Förderverein Lazarushaus

**Schmitz-Reichel, Hildegard**

- 1: Oberstudienrätin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Kirchenvorstand in verschiedenen Pfarreien, Philologenverband
- 5: ./.
- 6: ./.

**Schrage, Sigrid**

- 1: Oberstudienrätin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Schütz-Madré, Monika**

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorstandsmitglied DKSB

**Schulz zur Wiesch, Helge**

- 1: Lehrer für Sonderpädagogik
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Seibert, Michael**

- 1: Berechnungsingenieur
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: Kassenprüfer beim VCD Kreisverband Heinsberg/Mönchengladbach/Viersen

**Solecki, Günter**

- 1: Rentner
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine

5: keine

6: keine

**Smits, Heinz-Peter**

- 1: Elektriker
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer CDU-Ortsausschuss Süd

**Smeets, Michael**

- 1: Sanitär- u. Heizungsbau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Obermeister Innung Viersen
- 5: ./.
- 6: Obermeister

**Sprenger, Jutta**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Spinczyk, Jonas**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Steeger, Irene**

- 1:
- 2: ./.
- 3:
- 4: Kuratorium Hospital z. Hl. Geist
- 5:
- 6:

**Stenhorst, Willi**

- 1: Geschäftsführer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Stevens, Alexander**

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**Straeten, Janek**

- 1: Student
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Straeten, Joachim**

- 1: Teamleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Straeten, Ute**

- 1: Teamleiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Strohe, Siglinde**

- 1: Realschulrektorin
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

**Strothmann, Lutz**

- 1: Kriminalbeamter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter / OV Viersen, Kassenprüfer I.J.S. e.V. (Individueller Jugendhilfe Service e.V.) Düsseldorf

**Stübig, Hans**

- 1: Beratungsstelle für Lohnsteuerberatung
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Stückemann, Gerd Wilhelm**

- 1: Finanzabteilungsleiter am Berufskolleg
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Superat, Sven**

- 1: Student
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Syben, Gottfried**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich e.V.

**Tenberken, Patrick**

- 1: Verwaltungswirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Geschäftsführender Gesellschafter Markenwebe-  
rei UG
- 6: ./.

**Theissen, Klaus**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Thelen, Maximilian**

- 1: Dualer Student im Bauingenieurwesen
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Troschke, Sven-Oliver**

- 1: Data Science Senior Analyst
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Geschäftsführer KLC

**Ulschmid, Rita**

- 1: ./.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**van de Flierdt, Christopher**

- 1: Student
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

**van der Bloemen, Hans-Peter**

- 1: Gärtnermeister
- 2: keine
- 3: Stadtwerke Kempen
- 4: keine
- 5: keine
- 6: Vorsitzender Prüfungsausschuss Krefeld-Viersen für den Gartenbau

**van der Bloemen, Theodor**

- 1: Versicherungsfachmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Kassierer Heimatverein St. Hubert 1964 e.V., Beisitzer Sterbe- und Begräbnishilfe St. Hubert, 1. Vorsitzender der Straßengemeinschaft St. Hubert West 1957, Mitgliedschaft: Musikverein St. Hubert, Straßengemeinschaft Dreiklang, Obst- u. Gartenbauverein,

**van Thiel, Sebastian**

- 1: Landwirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Violonchi, Marcel**

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Vogel, Karola**

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzende SU

**von Brechan, Andreas**

- 1: IT-Manager
- 2: ./.
- 3: ./.

4: ./.

5: Aufsichtsrat x-map AG, Geschäftsführer x-map Systems GmbH

6: ./.

**Wachowiak, Philipp**

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: stellv. Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Kempen
- 6: Vorsitzender Sozialverband VdK OV Kempen

**Waerder, Benedikt**

- 1: Oberstudiendirektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Gesellschafter in Sonnenkönig GbR
- 6: Vorstandsmitglied im Förderverein LvD-Gymnasium, Kassenprüfer TC Walbeck 1983

**Wehner, Bernd**

- 1: Pfarrer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender des Förderverein Kempener Abendmusiker der Ev. Kirchengemeinde Kempen e.V.

**Westernacher, Stefan**

- 1: Diplom-Chemiker
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Wieggers, Heinz**

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

**Willemsen, Eva-Maria**

- 1: Kunsthistorikerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer Bürgerverein Hagelkreuz, Beisitzer Kempener Geschichts- und Museumsverein

## Wistuba, Irene

1: Lehrerin am Berufskolleg

2: ./.

3: ./.

4: Mitglied im Beirat GWG, Mitglied im Regionalbeirat Sparkasse, Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Sparkasse, Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse

5: ./.

6: Fraktionsvorsitzende FDP-Fraktion Kempen, Fraktionsvorsitzende FDP-Kreistagsfraktion, Vorsitzende SI Kempen

## Wolters, Andreas

1: Landwirt

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Kassierer Ortsbauernschaft

Kempen, den 14.06.2017

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 586

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 04. April 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.643.911 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.138.399 €
600	

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.588.102 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.816.974 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.481.487 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.654.200 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.929.000 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.268.700 €
--	-------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.406.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.494.489 €

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 290 v. H.

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 440 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 440 v. H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Kempen eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. 2.7 des Haushaltsplanes gewährleistet ist.

## § 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

## § 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## § 10

Auf die Regelungen zur Budgetierung im Haushaltsplan 2017 unter 2.7 „Budgetierung/ Haushaltsvermerke“ wird hingewiesen. Dort erfolgt eine ausführliche Darstellung zur Budgetierung.

### 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 02.05.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem 23. Juni 2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) an den Diensttagen (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) verfügbar gehalten.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 02.06.2017

Der Bürgermeister  
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 600

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 27.04.2017 den Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsmitte Breyells, zwischen der Autobahn 61 und der Straße Schmaxbruch.

Der Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-

ren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

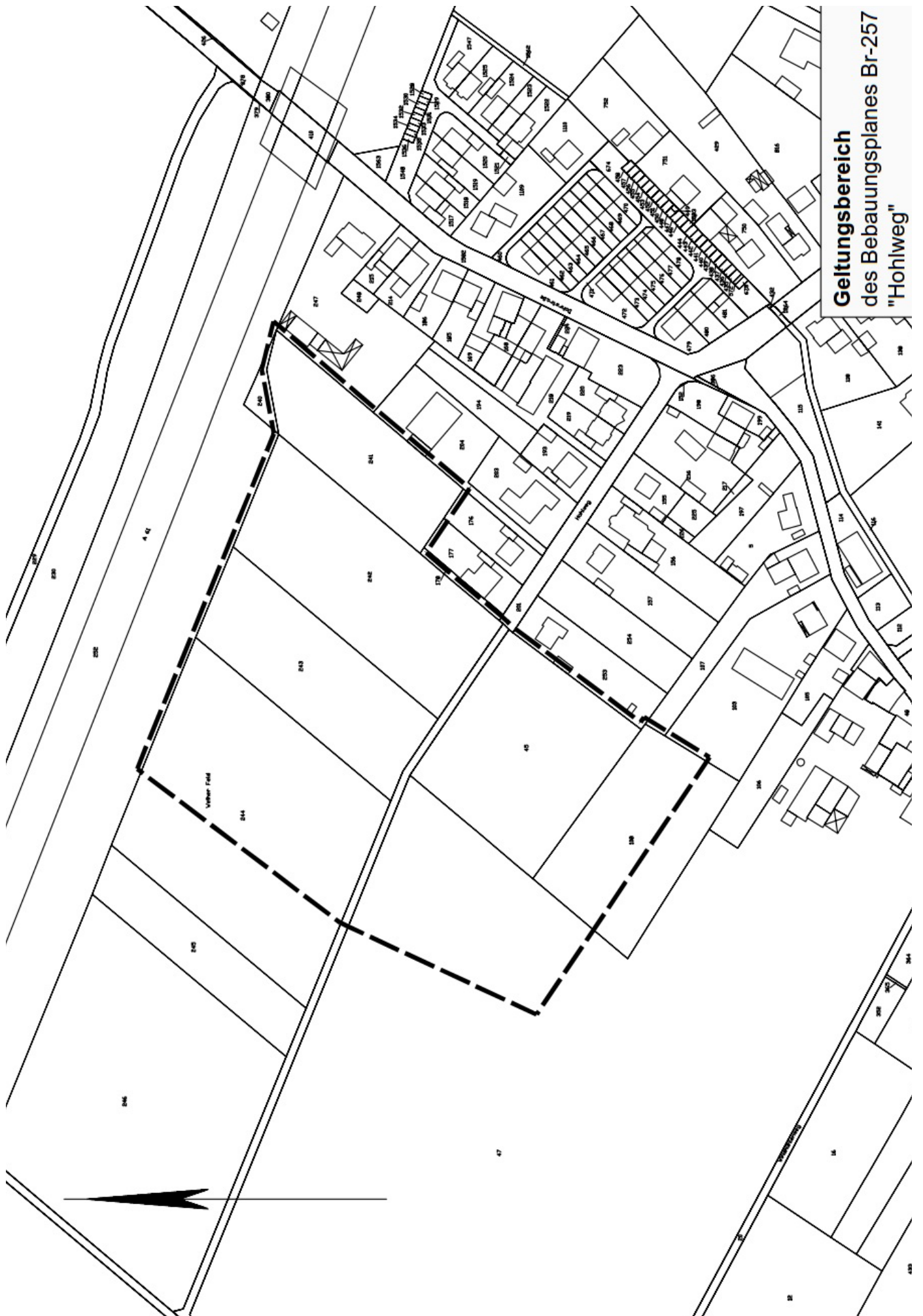
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.06.2017

gez. Wagner  
Bürgermeister





**Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Br-257  
"Hohlweg"**

# Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung von Verkehrsanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Verbesserung im Sinne dieser Satzung ist auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsanlage führt.

### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) Grünanlagen,
  - i) Mischflächen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße;
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO.
7. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln. Der Aufwand kann auch für einen Abschnitt einer Verkehrsanlage gesondert ermittelt und abgerechnet werden.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten die Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn.	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.
<b>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.

4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	70 v. H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	9,00 m	9,00m	70 v. H.
6. <u>Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	75 v. H.

Wenn bei einer Straße einseitige oder beidseitige Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 für verkehrsberuhigte Bereiche werden jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- a) Anliegerstraßen:  
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - b) Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind,
  - c) Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  - d) Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  - e) Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
  - f) Verkehrsberuhigte Bereiche:  
Verkehrsräume, die nach ihrer Verkehrsfunktion den fließenden Durchgangsverkehr verdrängen und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,
  - g) selbstständige Gehwege:  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch

wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Die Einordnung einer Straße wird durch Satzung festgelegt.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

#### § 4

#### Verteilung des Erschließungsaufwandes

- (1) Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage an (Hinterliegergrundstücke) gilt Folgendes: In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungsfähigen Grundstücken, nicht gefangene Grundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zu dem öffentlichen Verkehrsnetz hat.
- (2) Grundsatz  
Der gemäß § 2 ermittelte und gemäß § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.
- (3) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:
  1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten:
    - a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten  
bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie  
in Campingplatzgebieten 70 v. H.
    - b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten
      - aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei  
eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
      - bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
      - cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
      - dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.
      - ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
      - ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5 v. H.
    - c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß  
§ 11 Absatz 2 BauNVO und Sondergebieten, die  
wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können



- |  |           |
|--|-----------|
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit | 130 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit                                | 155 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit                                | 180 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit                      | 205 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit                               | 230 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich                            | 15 v. H.  |
- d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 3 Ziffer 1 c Anwendung,
- e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen,
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |
4. Sind die ermittelten Geschosshöhen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosshöhe die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
8. Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 3 Ziffer 1 gilt:



- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (4) Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke in Gebieten gemäß § 35 BauGB
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.  
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
  2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.
  3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 3 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.
  4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 4 Absatz 3 Ziffer 6 entsprechend.
  5. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:  
danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:
    - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
    - c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

## § 5 Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.
- (2) Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf dem Erbbaurecht.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

## § 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## § 8 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei wird der entstehende Ausbauaufwand anhand von zum Zeitpunkt des Ablösungsangebots zur Verfügung stehenden Unterlagen veranschlagt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorteilten Grundstücke verteilt. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

## § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 10 Zuständiges Organ

(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Absatz 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Entscheidung über das Bauprogramm trifft der Rat. Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge einer derartigen Änderung den Wert von 5 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 02. Juni 2017

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 604

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

**Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ beschlossen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungster-

min, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

**Dienstag, den 11. Juli 2017**

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Die Flächennutzungsplanänderung kann in der Zeit vom

**03. Juli 2017 bis einschließlich 04. August 2017**

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 03. Juli 2017 bis einschließlich 04. August 2017 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 04. August 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Baugebiet „Heineland“ an der Overhelfelder Straße im Ortsteil Elmpt. Die räumliche Lage der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt. Die Planung wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ durchgeführt.

Niederkrüchten, den 14. Juni 2017

Der Bürgermeister  
Gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 611

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ beschlossen. Die allgemeinen Ziele und

612

Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

**Dienstag, den 11. Juli 2017**

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom



### 03. Juli 2017 bis einschließlich 04. August 2017

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 03. Juli 2017 bis einschließlich 04. August 2017

und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 04. August 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Baugebiet „Heineland“ an der Overhetfelder Straße im Ortsteil Elmpt. Die räumliche Lage des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ durchgeführt.

Niederkrüchten, den 14. Juni 2017

Der Bürgermeister  
Gez. Wassong



## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“ beschlossen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

#### **Dienstag, den 11. Juli 2017**

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

#### **03. Juli 2017 bis einschließlich 04. August 2017**

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 03. Juli 2017 bis einschließlich 04. August 2017 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhö-

rungsternes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

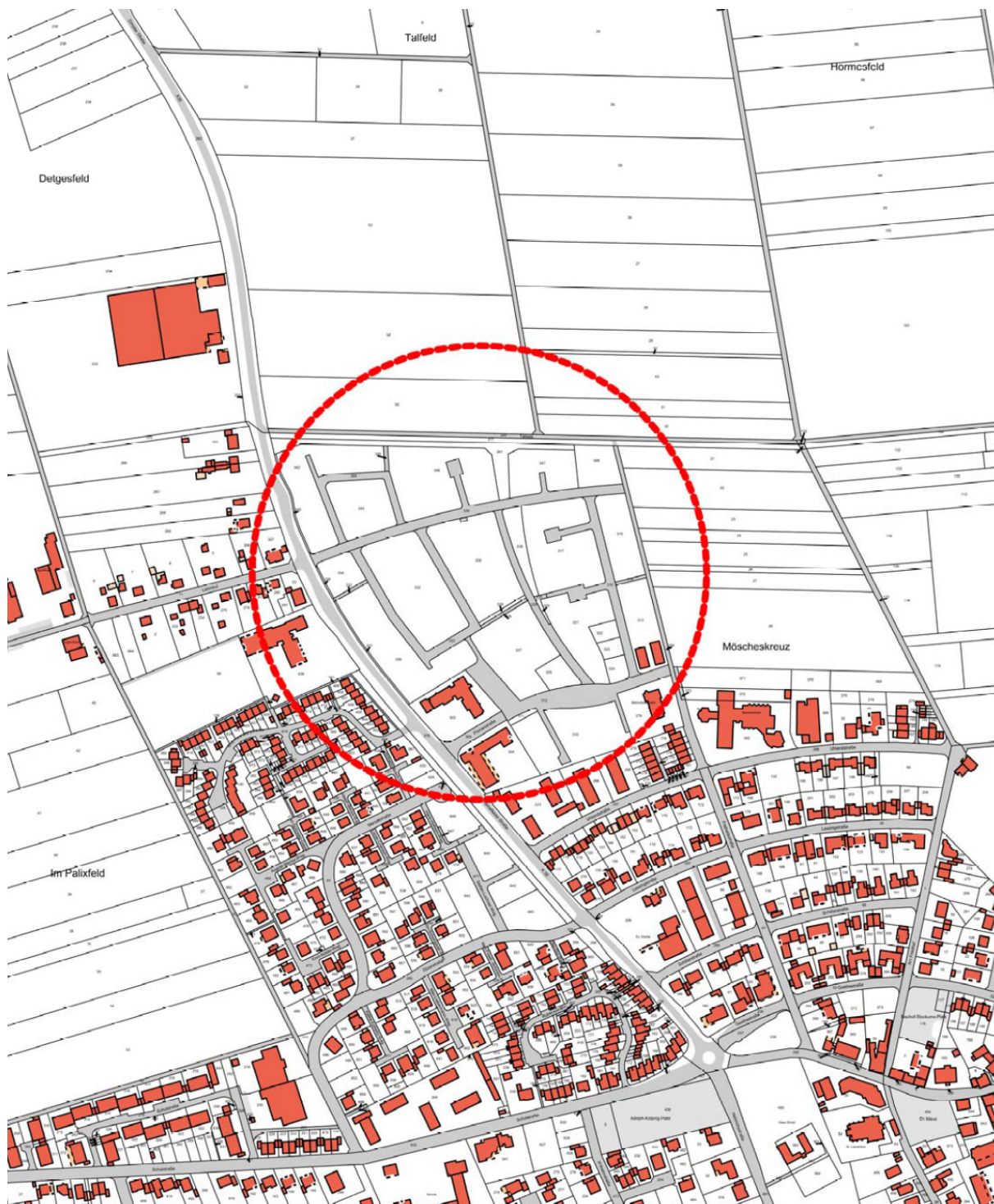
Mit Ablauf des 04. August 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohngebietes am nördlichen Rand der Ortslage Elmpt an der Overhetfelder Straße. Die räumliche Lage der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 14. Juni 2017

Der Bürgermeister  
Gez. Wassong





Abl. Krs. Vie. 2017, S. 614

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst für die städtischen Friedhöfe: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst - St. Tönis**

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der

dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Name der Grabstätten	Feld	Reihe	Nr.
Hüser	32	7	115
Zube	32	12	198

## Kindergrabstätte

Falk	14	7	24
Arutyunyan	14	7	27

### Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst – St. Tönis -

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Ginters	18	4	45
Weidemann	18	4	46
Backhaus	18	4	47
Roediger	18	4	48
Silwester	18	4	49
Uhse	32	4	59
Mollenhauer	32	4	68
Effertz	32	5	80
Peter	32	5	81
Böckmann	32	5	83
Siebenhaar	32	5	84
Drenkers	32	5	88
Strauß	32	5	89
Padurean	32	6	94
Wiedmann	32	6	95
Kortz	32	6	98

Tönisvorst, den 08.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrage:  
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 11/S. 59

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 615

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 19. Sitzung des Rates der Stadt am 29.06.2017, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWT und FDP nach § 3 der Geschäftsordnung: Erweiterung der Beschlussvorlagen um  
1.) „Stellungnahme der Kämmerin“  
2.) Ausweis von Grundsteuerpunkten bzw. Gebührenerhöhung
- 5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWT und FDP nach § 3 der Geschäftsordnung: Einführung der Budgetierung über alle Fachbereiche -Fachbereich-Controllings
- 5.3 Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse zur Beratung im Hauptausschuss am 22.06.2017 und Beschlussfassung im Stadtrat am 29.06.2017 hier: Optimierungsprozesse
- 5.4 Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse zur Beratung im Hauptausschuss am 22.06.2017 und Beschlussfassung im Stadtrat am 29.06.2017 hier: Personalentwicklungskonzept
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 6.1 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW:  
Bewertungsbogen Neubaugebiet Vorst-Nord
- 7 Gesamtabschlüsse der Stadt Tönisvorst für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (§ 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
- 8 Verwaltungsstandort
- 9 Brandschutzsanierung Schulzentrum Corneliusfeld
- 10 Bebauungsplan Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Vorst
- 11 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst
- 12 Bebauungsplan Tö-83 „Vorster Straße/Südring“, Stadtteil St. Tönis

- 13 Einzelhandelskonzept Tönisvorst: Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept
- 14 Mitteilungen

ten:

montags bis donnerstags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

### Nichtöffentliche Sitzung

- 15 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 16 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-83 „Vorster Straße/ Südring“, Stadtteil St. Tönis
- 17 Mitteilungen

Viersen, 13.06.2017

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 617

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 11/S. 60

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 616

### **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

#### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2014 sowie der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.**

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2014 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 680.694.326,98 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 5.027.912,53 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 5.027.912,53 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- c) Für den Jahresabschluss 2014 wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 7e, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus und zwar zu folgenden Dienstzei-

### **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

#### **Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.“

#### Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Alt-Viersen in der Ortslage Hoser. Es wird im Norden durch die Landwehrstraße, im Osten durch die Grundstücke der Richenstraße und im Süden sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Es beinhaltet die Flurstücke 58, 59, 60, 61, 63 (in Teilen), 147, 158, 195 der Gemarkung Viersen, Flur 145 und Flurstück 295, Flur 157 der Stadt Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,1 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 12.06.2017 gefasste Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes liegen die vorhandenen planungsrelevanten Unterlagen in der Zeit



**vom 30. Juni 2017 bis  
einschließlich 14. Juli 2017**

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis freitags  
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr  
montags bis donnerstags  
nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Erörterung und sich schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter [www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren](http://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren) eingesehen werden.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, als Auftakt zur Beteiligung am Donnerstag, den **29. Juni 2017** um **19:00 Uhr** zu einer **Bürgerversammlung** im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ ein. Die Informationsveranstaltung findet statt im **Ratssaal (Raum 101), 1. OG, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen.**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ ist die Weiterentwicklung hochwertigen Wohnraumes für überwiegend freistehende Einfamilienhäuser. Die Ortslage Hoser erfährt dadurch eine qualitätsvolle sowie städtebaulich verträgliche und sinnvolle Abrundung im westlichen Randbereich. Dabei bildet das Plangebiet die logische Fortsetzung des nördlich angrenzenden Wohnquartiers „Im Hoserfeld“, welches sich mit 23 Wohneinheiten auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 33 „Landwehrstraße / Im Hoserfeld“ (Rechtskraft seit 2014) aktuell in Umsetzung befindet. Das beabsichtigte Wohngebiet wird sich nahtlos in die neuen und vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen einfügen und zur Attraktivitätssteigerung der Ortslage beitragen können. Der Bebauungsplan dient dabei nicht nur als Arrondierung der Stadtrandlage, sondern auch als Möglichkeit, einen geordneten Abschluss gegenüber dem freien Landschaftsraum zu bilden.

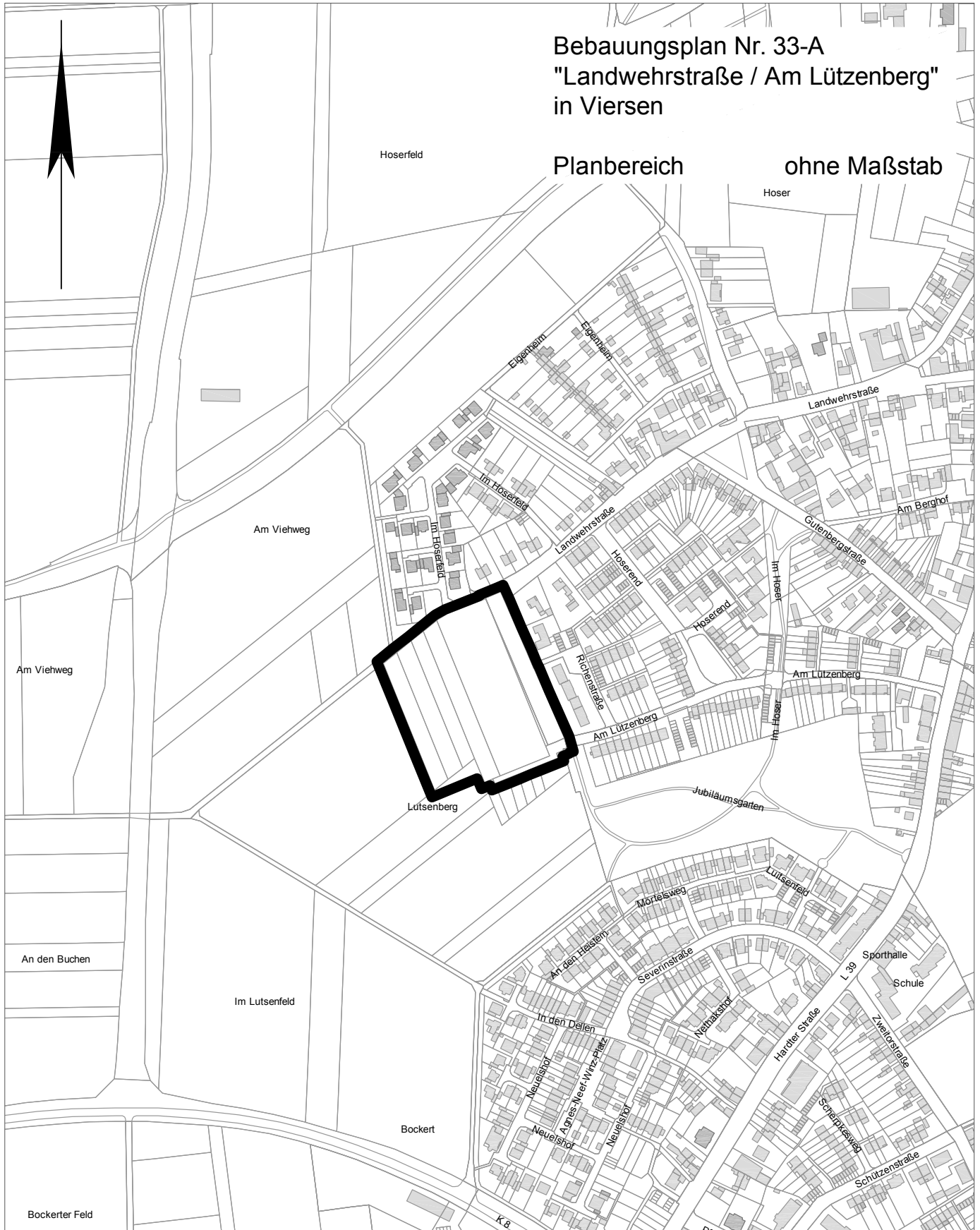
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines

Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).

Viersen, den 16.06.2017

gez.  
ANEMÜLLER  
Die Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 617

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Öffentliche Zustellung

Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom  
09.06.2017 für

- Herrn Mustafa Bulut, zuletzt wohnhaft Goethestraße 64, 47877 Willich

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 13.6.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 619

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### 11. Änderungssatzung vom 12.06.2017 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992

(Abl. Kreis Viersen 1992, S. 370)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.04.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (ohne Versickerungsanlage) angeschlossen ist, hierfür ein Einheitssatz je qm der zu entwässernden Erschließungsfläche, ausgehend von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der abzurechnenden Erschließungsanlage, berechnet.

Die errechneten Einheitssätze betragen für:

1995:	13,86 Euro/m <sup>2</sup>
1996:	13,79 Euro/m <sup>2</sup>
1997:	13,75 Euro/m <sup>2</sup>
1998:	13,88 Euro/m <sup>2</sup>
1999:	13,97 Euro/m <sup>2</sup>
2000:	14,13 Euro/m <sup>2</sup>
2001:	14,11 Euro/m <sup>2</sup>
2002:	13,91 Euro/m <sup>2</sup>
2003:	13,81 Euro/m <sup>2</sup>
2004:	13,89 Euro/m <sup>2</sup>
2005:	13,93 Euro/m <sup>2</sup>
2006:	14,44 Euro/m <sup>2</sup>

2007:	15,53 Euro/m <sup>2</sup>
2008:	15,84 Euro/m <sup>2</sup>
2009:	16,21 Euro/m <sup>2</sup>
2010:	16,42 Euro/m <sup>2</sup>
2011:	16,69 Euro/m <sup>2</sup>
2012:	17,04 Euro/m <sup>2</sup>
2013:	17,27 Euro/m <sup>2</sup>
2014:	17,45 Euro/m <sup>2</sup>
2015:	17,90 Euro/m <sup>2</sup>
2016:	18,36 Euro/m <sup>2</sup>

Für Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.1994 erstmalig hergestellt wurden, wird der Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Dies gilt nicht für die Erschließungsanlagen, die mittels einer eigenständigen Versickerungsanlage entwässern. Für diese Anlagen wird der Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### Artikel II

##### **Inkrafttreten:**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 12.06.2017

Gez.  
(Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 620



# Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung wird der nachstehend näher bezeichnete Abschnitt mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

## 1.) Minoritenplatz

– Stichstraße von Hauptzug bis Volksbank –

a) Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 2032

– **Anliegerstraße** –

b) Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstücke 2033, 2034

– **Parkplatz** –

c) Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 2031

– **Öffentlicher Platz** –



Plan nicht maßstäblich.

2.) **Adrian-Wilhelm-Weg**

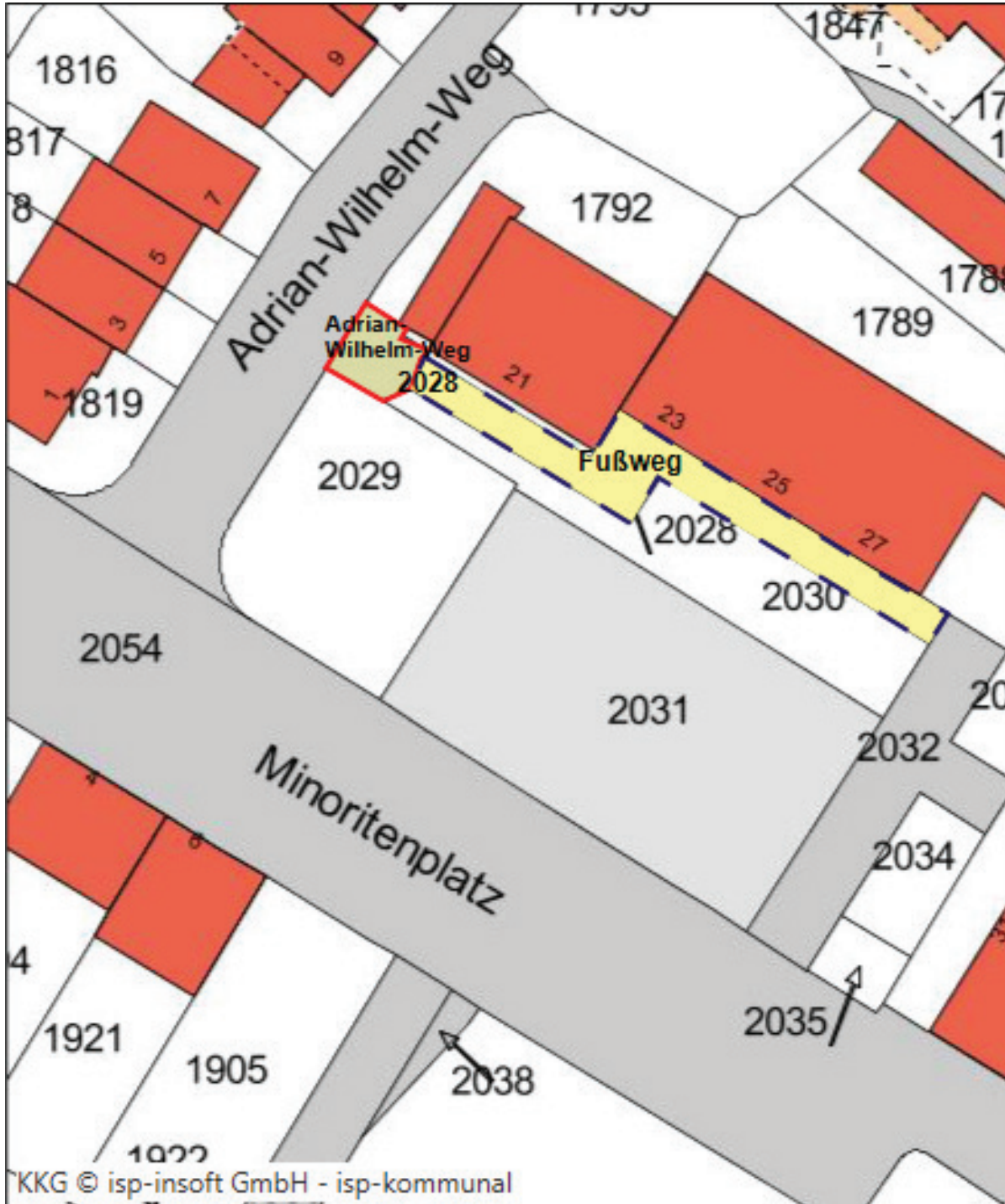
– von Hauptzug bis Stichstraße Minoritenplatz (Volksbank) –

a) Gemarkung Neersen, Flur 12, Teil aus Flurstück 2028

– **Anliegerstraße** –

b) Gemarkung Neersen, Flur 12, Teil aus Flurstück 2028

– **Fußweg** –



Plan nicht maßstäblich.

Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen sowie Plätze darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Willich zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 08.06.2017

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez.  
Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 621

### **Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld**

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.03.2017 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestelltem Sparkassenbuch

**Nr. 3211075696**

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.06.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 623

### **Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen**

Verbandsversammlung  
Sparkassenzweckverband      Stadt      Krefeld/Kreis  
Viersen

Die 6. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (89. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 27. Juni 2017, 18.30 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

### **Tagesordnung:**

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates
4. Wahl von Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 (3) SpkG NW
5. Vorlage des Jahresabschlusses 2016 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
6. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW

7. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2016 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
8. Verschiedenes

gez. Dr. Coenen  
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 623

---

## **Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein**



### **Tagesordnung**

#### **4. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 12.07.2017 um 14.00 Uhr**

**bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH  
und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort,  
Raum 1**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Jahresabschluss 2016 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2016
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

3. Informationen zum Auswahlverfahren Generalplaner und der Auftragsvergabe
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

SCHMITZ  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 624

---



## Einwohner am 31. März 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.681	7.691	7.990
Gemeinde Grefrath	14.851	7.316	7.535
Stadt Kempen	34.854	16.983	17.871
Stadt Nettetal	42.689	21.203	21.486
Gemeinde Niederkrüchten	15.147	7.418	7.729
Gemeinde Schwalmtal	19.112	9.435	9.677
Stadt Tönisvorst	29.119	14.178	14.941
Stadt Viersen	76.735	37.220	39.515
Stadt Willich	51.335	24.819	26.516
Kreis Viersen	299.523	146.263	153.260

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 625

---

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---